

# Zürcher Frauenzentrale : an die kantonsrätliche Kommission für die Revision des Wahlgesetzes Zürich : Zürich 2, 26. Februar 1954

Autor(en): **Autenrieth-Gander, H. / Bosch-Peter, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845165>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die kantonsrätliche Kommission  
für die Revision des Wahlgesetzes  
Z ü r i c h .

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Wir gestatten uns, Ihnen zu dem in Revision befindlichen Wahlgesetz folgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Wir bitten, § 1, Abs. 2, des neuen Wahlgesetzes durch den nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Den Gemeinden bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihres Aufgabenkreises bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.“

Begründung: In der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911 ist der zürcherischen Kantonsverfassung Art. 16, Abs. 2, eingefügt worden in der Meinung, dass auf diesem Weg eine allmähliche Angleichung der bürgerlichen Rechte der Frau an jene der Männer möglich werden sollte. In den seither verflossenen vier Jahrzehnten ist durch die Gesetzgebung von dieser Möglichkeit nur in sehr bescheidenem Ausmass Gebrauch gemacht worden. Das aktive Wahlrecht wurde bisher den Frauen auf keinem einzigen Gebiet zuerkannt; das passive wurde auf einzelnen Gebieten eingeräumt, so im Gesetz über die Armenpflege, über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, über die Altersbeihilfe und im Gesetz über die direkten Steuern. Hinzu kommt die Mitarbeit der Frauen in vielen kantonalen oder kommunalen Kommissionen, über die Kindergarten-, die Arbeitsschul- und Hauswirtschaftskommissionen, die Kommissionen für berufliche Ausbildung, für Heimarbeit und ähnliche mehr, bis hin zu den Aufsichtskommissionen für verschiedene kantonale und kommunale Anstalten und Heime.

Wo die Möglichkeit bestand, Frauen in Behörden oder Kommissionen zu wählen, ist hievon leider nur in sehr bescheidenem Masse Gebrauch gemacht worden, obwohl die praktischen Erfahrungen mit der aktiven Mitarbeit der Frau durchaus ermutigend waren. Noch ganz fehlen die Frauen in der Schulpflege auf dem Land, in Stadt und Land in den Vormundschafts- und den Gesundheitsbehörden, in der Kirche und bis auf kleine Ausnahmen in den Gerichten.

Verschiedene Versuche zur Erweiterung der politischen Frauenrechte über das passive Wahlrecht hinaus sind bis heute leider gescheitert, so dass Art. 16, Abs. 2, der Verfassung im wesentlichen noch immer auf seine Verwirklichung wartet.

In verschiedenen andern Kantonen werden heute Vorarbeiten zu einer beträchtlichen Erweiterung der Frauenrechte geleistet. Bei uns in Zürich ist die heutige Situation schwierig. Von der Volksinitiative der Partei der Arbeit aus dem Jahre 1946 betr. die politische Gleichberechtigung der Frau distanzieren sich die zürcherischen Frauenorganisationen, weil sie verhindern möchten, dass die Idee des Erwachsenenstimmrechtes mit der PdA verquickt oder von dieser Partei als Propagandamittel zu andern Zwecken verwendet wird. Die einzige Möglichkeit — vom Entwurf zum neuen Kirchengesetz und einer eventuellen Schulgesetzrevision abgesehen —, auf dem Weg des Erwachsenenstimmrechtes einen Schritt weiter zu kommen, bietet u. E. heute praktisch nur die Revision des Wahlgesetzes.

Nachdem immer wieder, und sicher mit einem gewissen Recht, darauf hingewiesen wird, dass in der Schweiz die Entwicklung von unten nach oben, von der kleineren in die grössere Organisation hinein, vor sich geht, möchten wir Ihnen vorschlagen, **im Wahlgesetz das Gemeindefakultativum für eine Erweiterung der politischen Frauenrechte vorzusehen.** Es gibt verschiedene Gemeinden im Kanton, welche die Mitarbeit der Frauen schon schätzen gelernt haben und die gerne bereit wären, hierin weiter zu gehen. Ihnen sollte der Weg hiezu freigegeben werden, ohne dass andere Gemeinden, bei denen noch „Frauenspersonen unerwünscht“ sind, hiezu gezwungen würden. Den Gemeinden stünde es damit auch frei, die Mitarbeit der Frau jeweils so zu gestalten, wie es einer vorsichtig abgestuften Entwicklung entspricht. Insbesondere müsste keine Gemeinde Gefahr laufen, dass sie gegen ihren Willen gezwungen werden könnte, um des Frauenstimmrechtes willen die Gemeindeversammlung mit der Urabstimmung oder dem Gemeindeparlament zu vertauschen.

Dass die Frauen in Stadt und Land zu einer vermehrten Mitarbeit in der Gemeinde bereit sind, geht als Nebenergebnis aus einer Erhebung hervor, die wir über die Einstellung der Frauen zu einer Probeabstimmung unter den Frauen des Kantons durchgeführt haben \*. Das Gleiche beweist die Tatsache, dass sich im Zürcher Oberland die Frauen der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, in ihren Gemeinden eine vermehrte Mitarbeit anzustreben.

Wir sind überzeugt, dass die Frauen in den Aufgaben der Gemeinden, die ja in so vielem den Aufgaben der Frau in der Familie ähnlich sind, Gutes leisten werden.

\* siehe „Staatsbürgerin“ No. 4, 1953



Da ein Gemeindefakultativum eine blosse Ermächtigung und keinerlei Pflichten für die Gemeinden bedeuten würde, halten wir eine solche Bestimmung für das Wahlgesetz abstimmungstaktisch für tragbar.

Der Kanton Zürich ist seinerzeit bei der Einführung der allgemeinen politischen Männerrechte vorangegangen. Als fortschrittlicher Kanton ist er es sich und seinen Frauen schuldig, dass er auf dem Wege zum Erwachsenenstimmrecht wenigstens wieder einen kleinen Schritt vorwärts tut.

Indem wir unsere Ausführungen Ihrer wohlwollenden Beachtung empfehlen, versichern wir Sie, sehr geehrte Herren Kantonsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

**Zürcher Frauenzentrale**

die Vizepräsidentinnen:

gez. H. Autenrieth-Gander

gez. M. Bosch-Peter

---

## **Die Basler Frauen zum erstenmal an den Urnen**

20./21. Februar 1954

### **Ein klares Ja**

Dtt. Die zweite kantonale Frauenbefragung in der Schweiz, in der sich die stimmberechtigten Frauen darüber auszusprechen hatten, ob sie die Einführung des Frauenstimmrechtes begrüßen oder ablehnen würden, diejenige von Basel-Stadt, hat das gleiche, klare Ergebnis gezeigt wie jene vom Jahre 1952 in Genf. Die stimmberechtigten Frauen von Basel-Stadt haben mit 33 165 Ja gegen 12 327 Nein ihren Willen bekundet, das Stimm- und Wahlrecht für kantonale Angelegenheiten zu bekommen. Sämtliche Wahllokale ohne Unterschied, einschliesslich jene der beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen, haben annehmende Mehrheiten ergeben. Die Stimmbeteiligung betrug rund 59 Prozent, war also ungefähr gleich gross wie seinerzeit in Genf.

Das Ergebnis der Basler Frauenabstimmung zeitigt keine rechtlichen Folgen. Es hat ausschliesslich informatorischen und moralischen Charakter. Ein neues Mal beweist es aber, dass die Behauptung, die Frauen selbst wünschten das Stimmrecht nicht, nun endlich abgeschrieben werden sollte. Sie muss abgeschrieben werden nach der üblichen Auffassung von Demokratie, wonach eine Mehrheit entscheidet. Sie darf aber auch von jenen Männern als abgeschrieben betrachtet werden, die wahrscheinlich an diesem Ergebnis gleich undemokratisch herumdeuteln werden wie seinerzeit in Genf herumgedeutelt worden ist. Damals gab es unbekümmerte „demokratische“ Rechnungskünstler, die empfahlen, das Drit-